14. Beilage im Jahre 1993
zu den Sitzungsberichten des XXV. Vorarlberger Landtages

Regierungsvorlage **Beilage 14**

Gesetz

über eine Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landwirtschaftskammergesetz, LGBl.Nr. 25/1975 i.d.F. LGBl.Nr. 54/1980, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:
"Wählbar sind nur österreichische Staatsbürger."

2. Der § 15 Abs. 3 hat zu lauten:
"(3) Als Angestellter des Kammeramtes darf nur aufgenommen werden, wer die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder Angehöriger eines anderen Mitgliedstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist. Für die Besetzung eines Dienstpostens, auf den gemäß Art. 28 Abs. 4 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Freizügigkeit der Arbeitnehmer keine Anwendung findet, ist der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft Voraussetzung."

3. Im bisherigen § 15 Abs. 3, der als Abs. 4 zu bezeichnen ist, haben die Worte "müssen österreichische Staatsbürger sein und" zu entfallen.

4. Der § 20 Abs. 1 hat zu lauten:
"(1) Wahlberechtigt sind:
a) im Wahlkörper der Landwirte die Berufsangehörigen gemäß § 3 lit. a bis e. Natürliche Personen sind jedoch nur wahlberechtigt, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehörige eines anderen Mitgliedstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, am Tag der Wahlausschreibung in einer Gemeinde des Landes ihren ordentlichen Wohnsitz haben, vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 19. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht gemäß § 20 des Landtagswahlgesetzes nicht ausgeschlossen sind;
b) im Wahlkörper der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer die Berufsangehörigen gemäß § 3 lit. f und g, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehörige eines anderen Mitgliedstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, am Tag der Wahlausschreibung in Vorarlberg gegen Entgelt in der Landwirtschaft hauptberuflich tätig gewesen sind, vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 19. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht gemäß § 20 des Landtagswahlgesetzes nicht ausgeschlossen sind."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft. Die Landesregierung hat den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt kundzumachen.

Bericht

I. Allgemeines:

1. Inhalt dieser Novelle des Landwirtschaftskammergesetzes ist die Anpassung an das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

 Dabei sind neben Art. 4 des EWR-Abkommens (allgemeines Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit) die Art. 28 bis 30 (Freizügigkeit der Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätigen), die Art. 31 bis 35 (Niederlassungsfreiheit) sowie die folgenden in den Anhängen V und VII des EWR-Abkommens enthaltenen Durchführungsbestimmungen zu beachten:

 a) Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft,

 b) Richtlinie Nr. 67/654/EWG des Rates vom 24. Oktober 1967 über die Einzelheiten der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten in der Forstwirtschaft und der Holzgewinnung,

c) Richtlinie Nr. 71/18/EWG des Rates vom 16. Dezember 1970 über die Einzelheiten der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für die selbständigen landwirtschaftlichen Dienste und die Dienste des Gartenbaus.

2. Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, wie sie in Art. 28 Abs. 1 bis 3 des EWR-Abkommens und der zitierten Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 definiert ist, räumt den Staatsangehörigen der Vertragsparteien einen Anspruch auf Gleichbehandlung hinsichtlich Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen ein.

 Was unter dem Begriff des Arbeitnehmers zu verstehen ist, ergibt sich aus der reichhaltigen Judikatur des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) zu dieser Frage. Gemäß Art. 6 des EWR-Abkommens müssen die Bestimmungen dieses Abkommens bei seiner Durchführung und Anwendung nämlich im Einklang mit der bisherigen einschlägigen Rechtsprechung des EuGH ausgelegt werden. Für die Qualifikation als Arbeitnehmer ist es demnach "ohne Bedeutung, ob ein Arbeitnehmer als Arbeiter, Angestellter oder Beamter beschäftigt wird, oder ob sein Beschäftigungsverhältnis öffentlichem oder privatem Recht unterliegt" (siehe z.B. Urteile vom 12. Februar 1974 in der Rechtssache 152/73 und vom 3. Juli 1986 in der Rechtssache 66/85).

 § 15 des Landwirtschaftskammergesetzes beschränkt den Zugang zur Beschäftigung im Kammeramt der Landwirtschaftskammer auf österreichische Staatsbürger. Das Prinzip der Freizügigkeit der Arbeitnehmer schließt jedoch ein, daß die Arbeitnehmer der Vertragsparteien grundsätzlich den gleichen Zugang zu einer Beschäftigung erhalten.

 Eine Einschränkung des Gleichbehandlungsgebotes ergibt sich nur dadurch, daß die Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gemäß Art. 28 Abs. 4 des EWR-Abkommens auf die "Beschäftigung im öffentlichen Dienst" keine Anwendung finden. Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH umfaßt die Beschäftigung im öffentlichen Dienst diejenigen Stellen, "die eine unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse und an der Wahrnehmung solcher Aufgaben mit sich bringen, die auf die Wahrung der allgemeinen Belange des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften gerichtet sind und die deshalb ein Verhältnis besonderer Verbundenheit des jeweiligen Stelleninhabers zum Staat sowie die Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten voraussetzen, die dem Staatsangehörigkeitsband zugrunde liegen" (siehe z.B. Urteile vom 17. Dezember 1980 in der Rechtssache 149/79 und vom 3. Juli 1986 in der Rechtssache 66/85). Nach der neueren Rechtsprechung müssen die beiden Kriterien der Ausübung hoheitlicher Befugnisse und der Wahrnehmung der allgemeinen Belange des Staates alternativ und nicht kumulativ vorliegen (siehe Urteil vom 16. Juni 1987 in der Rechtssache 225/85).

 Ein auf österreichische Staatsbürger beschränkter Zugang zur Beschäftigung im Kammeramt kann demzufolge nur in sehr eingeschränktem Umfang aufrecht erhalten werden. Von der Freizügigkeit ausgenommen bleiben können jene Dienstposten, mit denen eine Mitwirkung an der staatlichen Vollziehung durch Ausübung hoheitlicher Befugnisse verbunden ist. Die der Landwirtschaftskammer zukommenden behördlichen Aufgaben ergeben sich vor allem aus dem Landwirtschaftskammergesetz, dem land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle), dem Land- und Forstarbeitsgesetz, dem Tierzuchtgesetz und dem Bienenzuchtgesetz.

 Gemäß § 20 des Landwirtschaftskammergesetzes besitzen nur land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer mit österreichischer Staatsbürgerschaft das aktive und passive Wahlrecht für die Wahlen in die Landwirtschaftskammer. Schon aus dem Wortlaut des Art. 28 des EWR-Abkommens ergibt sich hingegen, daß diese Bestimmung eine umfassende Gleichbehandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten gebietet und nicht allein auf die materiellen Arbeitsbedingungen beschränkt ist. Der Umfang der Freizügigkeit kann im einzelnen aus der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15.10.1968 entnommen werden. Art. 8 dieser Verordnung stellt ausdrücklich klar, daß ein Anspruch besteht "auf gleiche Behandlung hinsichtlich der Zugehörigkeit zu Gewerkschaften und der Ausübung gewerkschaftlicher Rechte, einschließlich des Wahlrechts, sowie des Zugangs zur Verwaltung oder Leitung von Gewerkschaften". Der EuGH hat daraus abgeleitet, daß Wanderarbeitnehmer, die von Gesetzes wegen Mitglieder von Berufskammern sind, an die sie Beiträge zahlen und die mit der Wahrnehmung ihrer Interessen auch durch Ausübung beratender Aufgaben im Gesetzgebungsverfahren betraut sind, ein Wahlrecht in diesen Kammern eingeräumt werden muß (siehe Urteil vom 4.7.1991 in der Rechtssache C-213/90 betreffend die Kammer der Privatangestellten in Luxemburg).

3. Die in den Art. 31 bis 35 des EWR-Abkommens in den Grundsätzen verankerte Niederlassungsfreiheit wird hinsichtlich der Berufe der

Forstwirtschaft und Holzgewinnung in der Richtlinie Nr. 67/654/EWG des Rates und hinsichtlich der Berufe der Landwirtschaft und des Gartenbaus in der Richtlinie Nr. 71/18/EWG des Rates näher ausgeführt. Nach Art. 5 dieser im wesentlichen gleichlautenden Richtlinien sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß die durch diese Richtlinien begünstigten selbständig Erwerbstätigen "unter denselben Bedingungen und mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die Inländer" den Berufsorganisationen beitreten können. Weiters ist festgelegt, daß das Beitrittsrecht das Recht umfaßt, "durch Wahl oder Ernennung in leitende Positionen in der Berufsorganisation zu gelangen". Ein Inländervorbehalt für diese leitenden Positionen ist jedoch möglich, "wenn die betreffende Organisation aufgrund einer Rechtsvorschrift an der Ausübung der öffentlichen Gewalt teilnimmt".

Bei der vorzunehmenden Gleichstellung der EWR-Ausländer hinsichtlich Wahlrecht und Wählbarkeit ist daher zu berücksichtigen, daß die Landwirtschaftskammer einerseits eine Berufskammer der Berufsangehörigen der Land- und Forstwirtschaft ist, andererseits aber durch die Erfüllung behördlicher Aufgaben an der staatlichen Vollziehung teilnimmt.

4. Durch dieses Gesetz entstehen keine Mehrkosten.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I:

Zu Z. 1:
Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer, als deren Mitglieder künftig neben österreichischen Staatsbürgern auch Angehörige anderer Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens gewählt werden können (§ 20 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 neu), wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und die beiden Präsidentstellvertreter. Aufgabe des Präsidenten, im Verhinderungsfall der Präsidentstellvertreter, ist es gemäß § 14, die Landwirtschaftskammer nach außen zu vertreten und die Kammergeschäfte, im besonderen das Kammeramt, zu leiten. Da die Landwirtschaftskammer nicht nur eine gesetzliche Interessenvertretung ist, sondern auch die ihr in verschiedenen Gesetzen übertragenen behördlichen Aufgaben erfüllt, sollen die leitenden Funktionen weiterhin nur österreichischen Staatsbürgern zugänglich sein. Die Richtlinien des Rates Nr. 67/654/EWG vom 24.10.1967 und Nr. 71/18/EWG vom 16.12.1970 lassen diesen Inländervorbehalt zu. Von den Mitgliedern der Vollversammlung können somit nur jene ins Präsidium gewählt werden, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

Zu Z. 2 und 3:
Mit diesen Bestimmungen wird die Möglichkeit, in ein Dienstverhältnis zur Landwirtschaftskammer einzutreten, auf alle Angehörigen der EWR-Mitgliedstaaten ausgedehnt. Es stehen jedoch jene Dienstposten nach wie vor nur österreichischen Staatsbürgern offen, die mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse oder der Wahrung der allgemeinen Belange des Staates verbunden sind.

Zu Z. 4:
Das aktive und passive Wahlrecht für Wahlen in die Landwirtschaftskammer knüpft derzeit an den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft an. Der § 20 entspricht somit nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Die vorgesehene Regelung im § 20 Abs. 1 erkennt auch den Berufsangehörgen der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 3, die Angehörige eines anderen Mitgliedstaates des EWR-Abkommens sind, das Wahlrecht in die Landwirtschaftskammer zu.

Die Wählbarkeit in die Landwirtschaftskammer ist im § 20 Abs. 2 geregelt. Der Verweis im § 20 Abs. 2 auf Abs. 1 bewirkt, daß der im Abs. 1 umschriebene Personenkreis auch in die Landwirtschaftskammer wählbar ist. Es bedarf daher keiner textlichen Änderung dieser Bestimmung.

Gemäß § 20 des Landtagswahlgesetzes, LGBl.Nr. 60/1988, sind jene Personen vom Wahlrecht ausgeschlossen, die durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen unbedingten Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind. Mit dem Verweis auf diese Bestimmung des Landtagswahlgesetzes über die Ausschlußgründe vom Wahlrecht wird erreicht, daß die dort genannten Ausschlußgründe für das Wahlrecht zur Landwirtschaftskammer anwendbar werden. Sie gelten für österreichische Staatsbürger und Angehörige von anderen Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens gleichermaßen.

Zu Art. II:

Mit der gewählten Formulierung soll sichergestellt werden, daß dieses Gesetz in Kraft tritt, wenn auch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft tritt. Die notwendige Publizität des Inkrafttretens des Gesetzes soll dabei gewahrt bleiben.